

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Gemeinderatsfraktion IGeHo
Herrn Andreas Lucht
Osterort 6
49451 Holdorf

Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in
Herr Kramer

20 - Amt für Finanzwesen

Zimmer Nr. E17

Tel.: 04441/898-1410

Fax: 04441/898-1037

eMail: 1410@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten
s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
12.01.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
20-11.90.02/05 2026

Datum
03.03.2026

Kommunalaufsicht Gemeinde Holdorf
Ihre Eingabe vom 12.01.2026 zur Haushaltswirtschaft der Gemeinde Holdorf

Sehr geehrter Lucht,

zu Ihrer Eingabe vom 12.01.2026 möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Als Kommunalaufsichtsbehörde übe ich die Rechtsaufsicht über die Gemeinde Holdorf aus. Jährlich legt mir die Gemeinde Holdorf ihre Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vor und wartet meine Freigabe bzw. Genehmigung der Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen ab. Die Genehmigung für die Haushaltssatzung und die erste Nachtragshaushaltssatzung 2026 habe ich auf der Grundlage einer geordneten Haushaltswirtschaft und dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit erteilt.

Haushaltsreste sind Haushaltsermächtigungen, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden (§ 60 Nr. 19 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO)). Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gehört als Anhang zum Jahresabschluss (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG). Seitens des Bürgermeisters werden die vorhandenen Haushaltsreste regelmäßig dem Verwaltungsausschuss berichtet, zuletzt in der Sitzung am 20.05.2025. Die dort beschlossenen Haushaltsreste für Aufwendungen und Investitionen i.H.v. 1.029.348,50 EUR und 9.424.000,89 EUR stehen hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme unter dem Vorbehalt der fortlaufenden Liquiditätsplanung nach § 22 KomHKVO. Die Bildung der Haushaltsreste in der Gemeinde Holdorf erfolgt in Übereinstimmung mit dem kommunalen Haushaltsrecht. Die Übersicht der Haushaltsübertragungen ist gesetzlicher Bestandteil des Jahresabschlusses, der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft wird.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Holdorf (GO) soll zu jedem Tagesordnungspunkt eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.30 - 17.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb dieser Zeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Von Gesetzes wegen sind Vorlagen nicht vorgeschrieben, es genügt ein ausreichend konkret bezeichneter Tagesordnungspunkt (§ 59 NKomVG). Grundsätzlich aber enthalten die vom Bürgermeister bereitgestellten Beschlussvorlagen die wesentlichen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen, entweder am Schluss einer Vorlage oder im Textteil. Darüber hinaus steht den Ratsmitgliedern das Auskunftsrecht nach § 56 Satz 2 NKomVG zu. Ihren Einwand einer nicht ausreichenden Informationsmöglichkeit der Ratsmitglieder teile ich nicht. Die Abstimmungsergebnisse werden im Übrigen vorschriftsmäßig protokolliert.

Ich habe keinen Grund zur Annahme, dass der Bürgermeister der Gemeinde Holdorf die haushaltsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich einer geordneten Haushaltsführung und Liquiditätsplanung missachtet. Die Haushaltsführung unterliegt der Kommunalaufsicht und der Rechnungsprüfung. Mittels eines internen Kassenberichts kommt der Bürgermeister seinen Steuerungsaufgaben nach und informiert regelmäßig den Verwaltungsausschuss über den Stand der Haushaltslage. Typisch für die kommunalen Haushalte ist aufgrund der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen eine erhebliche Kostensteigerung in allen Bereichen der Daseinsvorsorge, die auch bei solider Ertragslage zu erheblichen finanziellen Belastungen führt.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 und 3 KomHKVO werden die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge veranschlagt. Die Höhe eines Ansatzes wird dabei sorgfältig geschätzt, soweit der Betrag nicht errechenbar ist. Den Grundsatz der Haushaltswahrheit hat die Gemeinde Holdorf hinsichtlich der Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen in Höhe von 1.588.500 EUR befolgt. Über die Grundstücke zum Verkauf hat der Bürgermeister umfassend in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.12.2025 berichtet.

Entgegen Ihrer Ansicht, gehe ich davon aus, dass die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes ordnungsgemäß gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Rat vorgelegt werden. Der Beschlussvorlage 2023/097 (Jahresabschluss 2022 - Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses) ist der vollständige Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes beigelegt worden.

Soweit Sie in Bezug auf Baukostenabrechnungen des Bürgerhauses und Bürgerparks weitere Angaben zur eigenen Unterrichtung benötigen, verweise ich auf die Anspruchsgrundlagen § 56 Satz 2 und § 58 Abs. 4 NKomVG (Auskunft und Akteneinsicht). Ich gehe jedoch davon aus, dass der Bürgermeister hinsichtlich Bürgerhaus und Bürgerpark seinen Unterrichtspflichten (§ 85 Abs. 4 NKomVG) angemessen und regelmäßig nachkommt. Aufgrund Ihres Auskunftsantrages u.a. vom 18.12.2025 an den Bürgermeister hat am 20.01.2026 in der Sitzung des Verwaltungsausschusses ein Vertreter des Planungsbüros über den Stand der Gesamtkosten berichtet. Die Kostenübersicht liegt mir vor; die Unterlagen sind Ihnen zudem vom Bürgermeister per Mail vom 20.01.2026 übersandt worden und Bestandteil des Sitzungsprotokolls geworden. Ihren Einwand unzureichender Informationen über die Kosten der geförderten ISEK-Bauprojekte teile ich nicht.

Die Einhaltung der von Ihnen angeführten zentralen Haushaltsgrundsätze unterliegt meiner Rechtsaufsicht. Gemäß § 110 Abs. 1 und 2 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Veranschlagungsgrundsätze Haushaltswahrheit und -klarheit schreiben u.a. vor, dass Einnahmen und Ausgaben in ihrer voraussichtlichen Höhe und getrennt voneinander in dem richtigen Haushaltsjahr veranschlagt werden; für denselben Zweck sollen Erträge/Aufwendungen sowie Einzahlungen/Auszahlungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan oder in

den Teilhaushalten veranschlagt werden. Bei der Durchsicht der Haushaltspläne stelle ich regelmäßig fest, dass die zentralen Haushaltsgrundsätze durch die Gemeinde Holdorf befolgt werden. Dem Haushaltsplan der Gemeinde Holdorf liegen darüber hinaus die amtlichen Haushaltsmuster zugrunde, so dass die vorgeschriebenen Informationsinhalte erfüllt werden. Die Haushaltsmuster ergeben sich aus dem Ausführungserlass zur Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) vom 27.09.2023. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass die Haushaltsansätze in der Gemeinde Holdorf ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, welches auch eine Kostenkontrolle im Rahmen der Bauleitung miteinschließt.

Abschließend kann ich Ihnen mitteilen, dass die Einhaltung der kommunalen Haushaltsvorschriften durch die Gemeinde Holdorf aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde gewährleistet ist, dass die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze mit Rücksicht auf die Liquiditätsplanung erfolgt, dass der Bürgermeister seinen Unterrichtungspflichten nachkommt und dass aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde keine zusätzlichen Maßnahmen in Bezug auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Holdorf erforderlich sind.

— Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez.
Kramer

— Gemeinde Holdorf
Große Straße 19
49451 Holdorf

per E-Mail: buergermeister@holdorf.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Krug,

vorstehende Durchschrift meines Schreibens übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Kramer